

Mitarbeiterbeteiligungen – Praxisfälle

YIN – Vortrag vom 30. März 2023 in Zürich

Moderation: Thomas Gammeter, Dienstabteilung Wertschriften, Kantonales Steueramt Zürich

Agenda

1. Einleitung
2. Fallbeispiele
3. Fazit

1. Einleitung - Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen / Verwaltungspraxis / BGE's

- Art. 17a – 17d DBG
- Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (MBV)
- ESTV KS 37 betreffend Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, Version vom 30. Oktober 2020
- ESTV KS 37a vom 4. Mai 2018 betreffend Steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen bei der Arbeitgeberin
- Rechtsprechung: z.B. BGer 2C_1057/2018 vom 7. April 2020 betreffend Zuteilung von Mitarbeiterbeteiligung (50%) zum Substanzwert

1. Einleitung

Begriff der Mitarbeiterbeteiligung

„Mitarbeiter“

- Kausaler Zusammenhang mit Arbeitsverhältnis entscheidend
- Beteiligungsrecht auf das «ehemalige, das aktuelle oder das künftige Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber zurückzuführen»
- Auch Verwaltungsräte können «Mitarbeiter» i.S.d. ESTV-KS 37 darstellen
- Weitere Fälle: Beispielsweise Nachfolgeplanung bei Familienunternehmen

„Arbeitgeber“

- Gesellschaft, Gruppengesellschaft oder Betriebsstätte, bei welcher der Mitarbeitende angestellt ist
- Wird Beteiligung nicht durch den (formellen) Arbeitgeber, sondern durch eine natürliche Person abgegeben, handelt es sich nicht um eine Mitarbeiterbeteiligung im engeren Sinne
 - Für Bemessung geldwerter Vorteil: Bestimmungen für Mitarbeiterbeteiligungen analog anwendbar

Abgrenzungsfragen (dazu später mehr):

- Zum Gründer
- Zum Investor

1. Einleitung

Begriff der Mitarbeiterbeteiligung

Echte Mitarbeiterbeteiligung

- Beteiligten den Mitarbeitenden im Ergebnis am Eigenkapital
- Auch qualifizierte Beteiligungen können Mitarbeiterbeteiligungen darstellen (vgl. BGer vom 7.4.20, 2C_1057/2018)
- Kann eine direkte oder indirekte Beteiligung sein
 - Direkt: Mittels Beteiligungspapieren (Aktien), auch wenn sie gesperrt sind
 - Indirekt: Mittels Optionen oder Anwartschaften zum Bezug von Beteiligungspapieren

Unechte Mitarbeiterbeteiligung

- Eigenkapitalbezogene Anreizsysteme, welche im Ergebnis keine Beteiligung am Eigenkapital des Arbeitgebers, sondern i.d.R. nur eine Geldleistung in Aussicht stellen, welche sich an der Wertentwicklung des Basistitels bestimmt
- Phantom Stocks (synthetische Aktien) und die sog. Stock Appreciation Rights (synthetische Optionen)

Internationales Verhältnis: Optionen / Anwartschaften sowie unechte Mitarbeiterbeteiligung

- Aufteilung der Besteuerung nach Arbeitstage während der Vestingperiode (Art. 7-9 MBV)

1. Einleitung

Grundsätze der Besteuerung (echte Mitarbeiterbeteiligungen)

Mitarbeiteraktien

- Grundsatz: Besteuerung im Zeitpunkt der Zuteilung der Aktie
 - Zentral: Dividendenrecht auf Mitarbeiter übergegangen
 - Nicht relevant, ob Aktie mit Rückgabeverpflichtung oder Sperrfrist belastet ist (z.B. in ABV)
- Bei Weiterveräußerung grundsätzlich steuerfreier Kapitalgewinn. Prinzip jedoch stark eingeschränkt:
 - Sofern zu *Verkehrswert* zugeteilt: Steuerfreier Kapitalgewinn
 - Sofern zu *Formelwert* zugeteilt: Steuerfreier Kapitalgewinn innerhalb des Formelwertes, nach fünf Jahren auch sog. «Übergewinn» steuerfrei
 - Dies jedoch nur, sofern Zuteilung zu (i) tauglichem und anerkanntem Wert, sowie (ii) kein Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip (iii) und Verkauf an Dritten (nicht: Aktionär / Gesellschaft)

Mitarbeiteroptionen

- Grundsatz: Besteuerung im Zeitpunkt der Ausübung der Option oder der Veräußerung der Option
- Ausnahme: Sofern kotierte, nicht gesperrte Option, (ohne Verfügungsbeschränkung): Dann Besteuerung im Zeitpunkt der Zuteilung
- Höhe geldwerte Leistung
 - Differenz zwischen Ausübungswert (meistens Nominalwert oder unentgeltlich) und Verkehrswert der Aktie im Zeitpunkt Ausübung
 - Wenn man Option veräußert: Veräußerungserlös
- Nachteil: Bei einem Exit fällt der Anteil an steuerfreiem Kapitalgewinn i.d.R. tiefer aus, als wenn die Mitarbeiteraktie direkt zugeteilt wird / werden würde

1. Einleitung

Anerkannte und taugliche Formel

Was stellt eine anerkannte und taugliche Formel im Kanton Zürich / in der Westschweiz dar?

- Nominalwert?
- Substanzwert?
 - Falls ja, welche Voraussetzungen (Revers im Veranlagungsverfahren?)
- Reine Ertragswertformeln (EBIT etc.)?
- Keine zukunftsorientierte Formel möglich (z.B. DCF)
- Praktikermethode gemäss SSK KS 28 ist im Kanton Zürich Fallback-Formel zur Berechnung des geldwerten Vorteils
- Je nach Zeitpunkt der Zuteilung im Jahr: Angefangenes Berichtsjahr muss in Formel berücksichtigt werden, meist für Zuteilungen ab dem 1. Juli

2. Fallbeispiel

a) Formelwechsel

Sachverhalt

- Jahr 2000: Gesellschaft im Baugewerbe wird von drei Personen gegründet
- Jahr 2015: Mitarbeiterbeteiligungsplan wird für ausgewählte Mitarbeitende aufgesetzt
- Jahr 2016-2022: Zuteilung an Mitarbeitende zu Formelwert (EBITDA Multiple 8x), inkl. Sperrfrist von 10 Jahren
- Jahr 2023: Einstieg Private Equity Investor mit 30% (Trade Sale)
- Jahr 2024: Rückverkauf Mitarbeiteraktie von austretendem Mitarbeiter an Gesellschaft
- Jahr 2026: Verkauf von 100% der Aktien an Drittinvestor

Steuerfolgen?

2. Fallbeispiel

a) Formelwechsel

Steuerfolgen Zuteilung

- Sofern Formelwert von Steuerbehörden als tauglich & anerkannt qualifiziert: Differenz zu Kaufpreis steuerbar
 - Sperrfrist: Kann steuerlich zum Abzug (6%) gebracht werden?

Steuerfolgen während Haltedauer

- Dividenden
 - Ordentlich steuerbar
 - Teilbesteuerung anwendbar, sofern Quote von mind. 10% am Grundkapital erfüllt
- Vermögenssteuerwert
 - Formelwert oder SSK KS 28?
 - Für Vermögenssteuerwert sind nur massgebliche Handänderungen unter unabhängigen Dritten relevant, nicht unter Aktionären (vgl. Kommentar zum SSK KS 28, S. 6) oder gar Mitarbeitenden
 - **Praxis Kanton Zürich bzw. Westschweiz?**

2. Fallbeispiel

a) Formelwechsel

Steuerfolgen bei Einstieg Private Equity Investor (30%)

- Gibt es Steuerfolgen beim Einstieg für die Mitarbeitenden?
 - Unmittelbar keine Einkommenssteuerfolgen
- Aber: Für alle Aktionäre entspricht der Vermögenssteuerwert Ende Jahr dem Preis pro Aktie, den der Investor bezahlt hat
 - Begründung: massgebliche Handänderung unter Dritten
 - Wie lange gilt der Kaufpreis pro Aktie nun als Vermögenssteuerwert? Gibt es nach einer gewissen Zeit für Vermögenssteuerzwecke einen «Rückfall» auf den Formelwert, da der Preis unter unabhängigen Dritten schon lange (>1 Jahr) zurück liegt?
 - **Praxis Kanton Zürich bzw. Westschweiz?**

2. Fallbeispiel

a) Formelwechsel

Jahr 2024: Rückverkauf austretende Mitarbeiter an Gesellschaft

- Zum Formelwert – grundsätzlich keine Einkommenssteuerfolgen, da Formel anerkannt und tauglich ist
- Aber 8-tung: Allenfalls Einkommensteuerfolgen durch vorzeitigen Wegfall der Sperrfrist
 - Nur, sofern Diskont auch angewendet wurde bei Zuteilung
- Keine Anwendung der Fünfjahresfrist, wenn an Gesellschaft zurückverkauft wird
 - Vorliegend aber kein Einfluss, da zum Formelwert zurückverkauft wird (kein Übergewinn)

2. Fallbeispiel

a) Formelwechsel

Steuerfolgen beim Verkauf im Jahr 2026

- Private Equity Einstieg im Jahr 2023 stellt massgebliche Dritttransaktion dar (Wechsel zu Verkehrswertprinzip?)
- Haltedauer von fünf Jahren muss im Zeitpunkt der Dritttransaktion erfüllt sein, damit Übergewinn steuerfrei ist (ESTV KS 37, Ziff. 3.4.3):

*Ein allfälliger Mehrwert, der beispielsweise auf eine veränderte Bewertungsmethodik oder auf einen Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip zurückzuführen ist, ist in der Regel als Einkommen **im Zeitpunkt der Veräusserung** zu besteuern. Tritt das den Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip auslösende Ereignis erst nach Ablauf einer fünfjährigen Haltedauer der jeweiligen Mitarbeiteraktien ein, realisiert der Mitarbeitende bei einer nachfolgenden Veräusserung der im Privatvermögen gehaltenen Mitarbeiteraktien einen steuerfreien Kapitalgewinn.*

- Unterbrechung der fünf Jahre:
 - Praxis im Kanton Zürich bzw. in der Westschweiz betreffend:
 - Trade Sale
 - Start-Up (Finanzierungsrunden, sofern im Aufbau befindend)
 - IPO

2. Fallbeispiel

a) Formelwechsel / Zahlenbeispiel

Sachverhaltsergänzung

- Formelwert im Zeitpunkt Erwerb (2019) 100
- Formelwert im Zeitpunkt Trade Sale (2023) 150
- Formelwert im Zeitpunkt Exit (2026): 200
- Verkaufspreis pro Aktie (2026) 300

Steuerfolgen beim Verkauf?

- Fünfjährige Haltedauer im Zeitpunkt Exit erfüllt (7 Jahre Haltedauer), deshalb vollständiger steuerfreier Kapitalgewinn (Kanton Zürich)
- Was, wenn im Jahr 2023 kein Trade Sale stattfindet, sondern ein IPO?
- Praxis Westschweiz?

2. Fallbeispiel

a) Formelwechsel

Steuerfolgen beim Verkauf im Jahr 2026

- Was gilt bei Mehrfachkäufen? FIFO oder LIFO Prinzip?
- Beispiel
 - Kauf von 100 Aktien am 1. Januar 2018 / Kauf von weiteren 100 Aktien am 1. Januar 2019 zum Formelwert
 - 30. Juni 2023: Trade Sale
 - 30. September 2023: Verkauf von 100 Aktien an Dritten
 - 30. September 2024: Verkauf von restlichen 100 Aktien an Dritten
- Praxis Zürich / Westschweiz?

2. Fallbeispiel

b) Nachweis Verkehrswert

Sachverhalt

- X AG (Gründungsjahr 2010) hat seit Gründung einen MIP mit Formel (Praktikermethode)
- Am 1. Juli 2022 kauft ein Investor 40% der Aktien an X AG
- X AG und Investor einigen sich auf einen Kaufpreis mit Umsatzmultiple 3

Steuerfolgen, wenn sich Mitarbeiter

- am 1. Oktober 2022 über die gleiche Formel (Umsatzmultiple 3) an X AG beteiligen können?
- am 1. Juli 2023 über die gleiche Formel (Umsatzmultiple 3) an X AG beteiligen können?

2. Fallbeispiel

b) Nachweis Verkehrswert

Lösung

- Beteiligung am 1. Oktober 2022 stellt eine zeitnahe Transaktion zur Dritttransaktion dar. Der Mitarbeiter hat sich pari passu wie ein Investor beteiligt, weshalb eine Veräusserung der Aktien einen steuerfreien Kapitalgewinn / einen steuerlich unbeachtlichen Kapitalverlust nach sich zieht
- Der Mitarbeiter beteiligt sich am 1. Juli 2023 über eine Formel, mit welcher der Verkaufspreis von einem Dritten zeitnah definiert wurde. Die Formel ist deshalb nicht nur anerkannt und tauglich, sondern stellt auch einen Verkehrswert dar

Praxis Kanton Zürich und Westschweiz?

2. Fallbeispiel

c) Gründeraktien

Sachverhalt

- X und Y beschliessen im März 2017 bei verschiedenen physischen Treffen, zusammen ein Start-Up im Bereich Uhrenersatzteile zu gründen
- X ist seit längerem im Sabbatical und hat deshalb Zeit, die formelle Gründung am 1. Mai 2017 vorzunehmen («Start-Up AG»)
- Bis Ende September 2017 ist Start-Up AG nicht operativ tätig, ab 1. Oktober 2017 nimmt sie ihren Betrieb auf (Forschung / Entwicklung / Produktion)
- Y stösst erst am 1. Januar 2018 zur Start-Up AG hinzu
- Am 1. Januar 2018 beginnt Y – wie im März 2017 vereinbart – bei Start-Up AG zu arbeiten
 - Mit Arbeitsbeginn kann Y, wie im März 2017 mündlich vereinbart, 50% der Aktien an Start-Up AG zum Nominalwert erwerben

Stellen die 50% Gründeraktien dar?

2. Fallbeispiel

c) Gründeraktien

Unsere Lösung

- X ist formeller Gründer der Gesellschaft und somit klarerweise Gründer für Einkommenssteuerzwecke
- Y stösst 8 Monate nach der formellen Gründung bzw. 3 Monate nach der Geschäftsaufnahme zur Start-Up AG
 - War von Anfang an vereinbart, dass beide zusammen Unternehmen gründen
 - Auch wenn Y erst ein Jahr nach Geschäftsaufnahme zum Unternehmen hinzustösst, ist er trotzdem Gründer, da von Anfang an abgemacht war, dass er zum Unternehmen hinzustossen wird

Praxis Kanton Zürich und Westschweiz?

2. Fallbeispiel

c) Gründeraktien - Alternative

Sachverhaltsergänzung

- Z stösst 3 Monate nach der formellen Gründung bzw. 1 Monat nach der Geschäftsaufnahme zur Start-Up AG
- War aber nicht von Anfang an (d.h. vor der formellen Gründung) klar, dass Z zum Unternehmen stossen wird

Steuerfolgen?

- Zeitnahe Aufnahme der Tätigkeit, deshalb Gründer
- Z kriegt Aktien nicht, weil er Mitarbeiter ist, sondern weil er mit Arbeitsaufnahme erhebliches Risiko auf sich nimmt, weil er sich als Start-Up Unternehmer einbringt
 - Unternehmerische Tätigkeit überwiegt Tätigkeit als Mitarbeiter

Praxis Kanton Zürich und Westschweiz?

2. Fallbeispiel

d) Dynamic Equity Splitting

Sachverhalt

- X und Y gründen NewCo AG zu gleichen Teilen (je 50%) am 1. Juli 2022
- Beide arbeiten noch in unselbstständiger Funktion in anderen Unternehmen, und können deshalb unterschiedlich viel für NewCo AG arbeiten
- Sie vereinbaren deshalb schriftlich, dass je nach geleisteten Arbeitstagen bis zum 1. Juli 2025 von der anderen Person bis zu 25% von den Aktien zum Nominalwert erworben werden können
- Der Erwerb findet anschliessend per 1. Juli 2025 statt, aufgrund der im ABV vereinbarten Formel mit den Arbeitstagen

Am 1. Juli 2025 veräussert so X dem Y gesamthaft 15% seiner Aktien an NewCo AG.

Stellen die NewCo AG Aktien im Umfang von 15% für Y nach wie vor Gründeraktien dar?

2. Fallbeispiel

d) Dynamic Equity Splitting

Lösung

- Was ist ein Dynamic Equity Split?
 - «Dieses Mittel erlaubt es den Gründern, untereinander zu vereinbaren, ihre initial gezeichneten Beteiligungsquoten während eines bestimmten Zeitraums anzupassen, um damit der individuellen Wertschöpfung jedes Gründers gerecht zu werden» (vgl. Gemeinsame Medienmitteilung der Finanzdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich vom 5.11.2019 Finanzdirektion Kanton Zürich).
- Voraussetzungen dafür:
 - Von Anfang an schriftlich vereinbart, spätestens bei Gründung
 - Es werden objektive Kriterien für die Umverteilung festgelegt (was heisst dies?)
 - Ruling empfehlenswert
- Rechtsfolge: Aktien, die im Zusammenhang mit einem Dynamic Equity Split übertragen wurden, gelten weiterhin als Gründeraktien

Gibt es solche Möglichkeiten auch in der Westschweiz?

3. Fazit

- Kantonale Praxen oft weit auseinander
- Kann komplexe Fragestellungen ergeben, weil Mitarbeiter oft in verschiedenen Kantonen wohnen und somit nicht zwingend jeder Mitarbeiter gleich behandelt wird
- Ruling jeweils zuerst im Sitzkanton der Gesellschaft empfehlenswert, anschliessend in Kantonen, in welchen Mitarbeiter Wohnsitz haben

Kontakt

Ihre Kontakte

Manuel Dubach
Rechtsanwalt & dipl. Steuerexperte
Altorfer Duss & Beilstein
+41 44 267 63 82
manuel.dubach@adb.ch

Didier Nsanzineza
Rechtsanwalt & dipl. Steuerexperte
Kellerhals Carrard
+41 41 58 200 32 00
didier.nsanzineza@kellerhals-carrard.ch